

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 18

Freitag, 4. September

1914

(Ord. 26. 8. 1914 Nr 10057).

Der „toties quoties“-Ablaß am Gedächtnistag Allerseelen betr.

Durch Dekret des hl. Offiziums vom 25. Juni 1914 (Acta Ap. Sed. pag. 328) wird ein neuer toties quoties-Ablaß für den Allerseelentag — 2. November — in ähnlicher Weise verliehen, wie dies bisher beim sog. Portiunkulaablaß der Fall war. Dieser Ablaß, dessen Bedingungen sind: Beicht, Kommunion und Besuch einer Kirche, Kapelle oder eines öffentlichen oder halböffentlichen Oratoriums, sowie Gebet nach der Meinung des hl. Vaters, kann nur den armen Seelen zugewendet werden.

Das Dekret lautet:

Smus D. N. D. Pius div. prov. Pp. X, in audientia R. P. D. Adessori S. Officii impertita, perlibenter suscipiens preces multorum, praesertim Sacrorum Antistitum, ampliori cupientium suffragio animabus in purgatorio degentibus subvenire, quo die generalis in Ecclesia universa defunctorum celebratur commemoratio, accedente eminentissimorum Patrum Cardinalium Inquisitorum generalium voto, in Congregatione habita feria IV, die 24 iunii, anno 1914, favorabiliter expresso, benigne concedere dignatus est, ut die secunda novembris cuiuslibet anni, christifideles, confessi ac s. Communione refecti, quoties aliquam ecclesiam vel publicum aut semipublicum oratorium, defunctis suffragaturi visitaverint, ibique ad mentem Summi Pontificis oraverint, toties plenariam Indulgentiam, animabus piacularibus flammis addictis tantummodo profuturam, lucrari valeant. Praesenti in perpetuum valituro, absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

D. Card. Ferrata, Secretarius.

L. † S.

† Donatus, Archiep. Ephesin., Adessor

Zufolge eines Dekretes des hl. Offiziums vom 23. April d. J. (Acta Ap. Sedis pag. 308 sqn.) können alle vollkommenen Ablässe, zu deren Gewinnung Empfang des Bußsakramentes vorgeschrieben ist, auch dann ge-

wonnen werden, wenn die Beicht an einem der letzten acht Tage vor dem Ablaßtage abgelegt wurde. Für solche Personen, welche alle 14 Tage zu beichten pflegen, gilt das im Anzeigebblatt S. 299 d. J. unserer Erzdiözese auf weitere fünf Jahre verliehene Privileg.

Freiburg, 26. August 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 28. 8. 1914 Nr 10146.)

Messelesen fremder Priester betr.

Mehrere Fälle aus jüngster Zeit, in denen Betrüger im geistlichen Kleide versucht haben, priesterliche Funktionen, insbesondere das Messelesen, auszuüben, veranlassen uns, bezüglich des Messelesens fremder Priester in Kirchen unserer Erzdiözese folgendes einzuschärfen:

1. Das Messelesen darf Priestern, welche nicht unserer Erzdiözese angehören, regelmäßig nur gestattet werden, wenn sie ein nicht über 3 Monate altes Celebret ihres Bischofes (Generalvikars) bezw. Ordensobern vorlegen; andere schriftliche Ausweise sind nicht für genügend zu erachten. Eine Ausnahme kann nur zu Gunsten jener Priester gemacht werden, die dem Rektor der Kirche entweder persönlich bekannt oder durch andere Personen oder sonstige zuverlässige Beweismittel als durchaus vertrauenswürdig empfohlen sind.

2. Priester, die angeblich einem orientalischen Ritus angehören oder aus dem Orient kommen, dürfen zum Messelesen nur dann zugelassen werden, wenn sie eine schriftliche Celebrations-Erlaubnis von uns nachweisen.

3. Falls Priester, ohne eine schriftliche Ermächtigung von uns dazu zu besitzen, Almosen oder Messstipendien sammeln, ist uns umgehend hiervon Anzeige zu erstatten.

4. Das Messelesen ist fremden Priestern auch dann nicht zu gestatten, wenn sie durch ihr Verhalten Anstoß erregen oder Zweifel an der Echtheit des von ihnen vorgelegten Celebret bestehen.

5. Unsere Verordnung vom 26. August 1909 Nr 9172, wonach Priestern auswärtiger Diözesen die Erlaubnis zum Lesen der hl. Messe von den Pfarrämtern nur für

die Dauer von zwei Wochen erteilt werden darf und bei längerem Aufenthalt der betr. Priester unsere Genehmigung unter Vorlage der Atteste einzuholen ist, wird ausdrücklich aufrechterhalten.

Freiburg, 28. August 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 9. 1914 Nr H 1186.)

Das Unabkömmlichkeitsverfahren betr.

An den hochwürdigen Klerus der Erzdiözese hochzollernschen Anteils.

Sämtliche im katholischen Kirchendienste stehende Geistliche im Alter unter 32 Jahren werden veranlaßt, uns umgehend Mitteilung über ihr Militärverhältnis (ob militärfrei, oder pflichtig zur Ersatzreserve oder zum Landsturm) zu machen. Die Pfarrer haben ihre Hilfspriester von dieser Anordnung in Kenntnis zu setzen.

Freiburg, 1. September 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 22. 8. 1914 Nr 24977.)

Die Bildung der Erhebungsbezirke für die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse betr.

Über die Änderungen, welche in dem mit diesseitiger Bekanntmachung vom 19. Oktober 1900 im Staatsanzeiger Nr XXXV von 1900 veröffentlichten Verzeichnis der Erhebungsstellen inzwischen weiter nötig wurden, ist von uns unterm 25. Juni d. Js. eine neue Bekanntmachung als Nachtrag XIV erlassen worden, die in der Karlsruher Zeitung, Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden, 1914 Nr 195 erschienen ist.

Karlsruhe, 22. August 1914.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feger.

Dürk.

Pfründenaus schreiben

Wertheim, Dekanat Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von 1800 *M.* und einem Nebeneinkommen von 68 *M.* 84 *S.* für Abhaltung von 64 gestifteten Jahrtagen und 100 *M.* für Haltung der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Eshbach, Dekanat Breisach, mit einem Einkommen von 2611 *M.* und einem Nebeneinkommen von 92 *M.* 60 *S.* für Abhaltung von 60 gestifteten Jahrtagen, von denen zwei mit 3 *M.* Gebühren auf der Pfründe ruhen.

Dem künftigen Pfarrer wird zur Auflage gemacht, ein zur Deckung der Kosten für die Pfarrgarteneinfriedigung errichtetes Provisorium im Restbetrag von 139 *M.* 95 *S.* in jährlichen Raten von 35 *M.* auf 4% Zins und Kapital zu tilgen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Erneuerung

Vom Kapitel Haigerloch wurde Pfarrer Emil Dßwald in Höfendorf zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unter dem 27. August l. Js. kirchenbrüderlich bestätigt.

Verseetzungen

24. August: Adolf Fütterer, Vikar in Rickenbach, i. g. E. nach Schuttern.
26. " Julius Riffel, Vikar in Schwarzach, i. g. E. nach Gengenbach.
31. " Johann Josef Beuschlein, Pfarrverweser in Stetten, Def. Geisingen, i. g. E. nach Hausen a. d. A.
1. Septbr.: Karl Ziegler, Vikar in Ballrechten, i. g. E. nach Heidelberg, ad S. Spiritum.
1. " Franz Josef Mayer, Vikar in Neuweier, i. g. E. nach Herrischried.
1. " Heinrich Risch, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Wiesloch.

Mesnerdienstbesetzung

Als Mesner wurde bestätigt am:

6. August: Schuhmacher Anton Frehmel an der Pfarrkirche in Tannheim.